

277.009/6-II/7-1989

Wien, 23. März 1989

Betr.: Erläuterungen zu den geänderten bzw. ergänzten Beurteilungsrichtlinien für die Führung von Förderseilen von Einseilbahnen;

Anordnung von Seilfangvorrichtungen an Stützen mit Wechsellastrollenbatterien.

Bezug: Zl. 277.009/8-II/7-1988 vom 22. Juni 1988

Auf Grund mehrerer Anfragen hinsichtlich der geänderten bzw. ergänzten Beurteilungsrichtlinien für die Führung von Förderseilen von Einseilbahnen werden zur Klärung folgende Erläuterungen zur Kenntnis gebracht:

1. Die Forderung nach einer Mindestrollenlast in Abhängigkeit von der Fahrgeschwindigkeit beeinflusst in keiner Weise die Forderung nach der Einhaltung der Mindeststützenlast. Es ist daher weiterhin nachzuweisen, daß die Stützenlast in Newton mindestens gleich der 10fachen Summe der Sehnennlängen der angrenzenden Seilfelder in Meter betragen muß.
2. Auf Grund der Ergebnisse einer vom Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr in Auftrag gegebenen Forschungsarbeit über die Lagesicherheit von Förderseilen bei Einseilbahnen und der nunmehr an jeder Stütze vorhandenen Seillageüberwachung kann auf die Forderung (Pkt. 22.45 der SBB 76/20) nach einer 50 %igen Erhöhung der Mindestlasten bei Stützen, die von den Stationen nicht einsehbar, bzw. mehr als 300 m von den Stationen entfernt angeordnet sind, verzichtet werden.

3. Die geänderten bzw. ergänzten Beurteilungsrichtlinien für die Führung des Förderseiles von Einseilbahnen sind sinngemäß auch bei Wechsellastrollenbatterien anzuwenden.
4. Ergebnisse von Seilentgleisungsversuchen an Wechsellastrollenbatterien haben gezeigt, daß sich bei den derzeit in Verwendung befindlichen Ausführungen von Wechsellastrollenbatterien im Vergleich zu Trag- und Niederhalterrollenbatterien keine wesentliche Erhöhung der Seilentgleisungssicherheit ergibt. Dies bedeutet, daß bei Wechsellastrollenbatterien, die betrieblich auch die Funktion einer Niederhaltung ausüben, weiterhin Seilfangvorrichtungen die dem verlängerten Querhaupt bei Niederhaltstützen entsprechen, anzubringen sind. Diese zusätzliche Seilfangvorrichtung darf nur soweit über der Normalseillage angeordnet werden, daß bei allenfalls entgleistem Förderseil die Fahrgäste durch Rollenbatterie oder Querhaupt nicht zu Schaden kommen können.

Für den Bundesminister:

Dr. Wrbka